



Vert.:	Frist not.		KR/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nisi.
SB	- 6. NOV. 2008			Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI			Zah- lung
zda	RECHTSANWALTSKANZLEI			Stel- lungn.

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 530 Qs 45/08
410 Gs 30/08 Amtsgericht Tiergarten in Berlin
3031 PLs 10195/08 Ve Hw Anwaltschaft Berlin

In der Ermittlungssache

g e g e n

geboren am
wohnhaft:

Berlin,

hat die Strafkammer 30 des Landgerichts Berlin am 17. Oktober 2008 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Anwaltschaft Berlin vom 11. September 2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 5. September 2008 wird aus den weiterhin zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers zu tragen hat, verworfen, § 473 Abs. 1 und 2 StPO.

Ergänzend ist auszuführen:

Das Vorbringen in der Beschwerde vom 11. September 2008 entkräftet die Begründung des Beschlusses vom 5. September 2008 nicht. Es sind weiter keine dringenden Gründe für die Annahme vorhanden, dass dem Beschuldigten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Ungeeignetheit demnächst durch Urteil entzogen wird.

Eine nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis allein in Betracht kommende relative Fahruntüchtigkeit liegt nicht vor. Sie erfordert im Einzelfall den Nachweis, dass der Fahrer infolge Alkoholgenusses nicht mehr imstande ist, sein Fahrzeug eine längere Strecke, auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern (vgl. Kammergericht DAR 59, 269). Maßgebend zur Beurteilung der relativen Fahrunsicherheit sind die Umstände in der Person des Fahrers und/oder seiner Fahrweise (BGH VRS 33, 119). Eine relative alkoholbedingte Fahrunsicherheit kann nur festgestellt werden, wenn weitere Beweisanzeichen, wie rauschbedingte Ausfallerscheinungen oder grobe Fahrfehler, hierfür vorhanden sind (vgl. Schönke/Schröder, 27. Aufl., § 316 StGB, Rn. 16 m.w.N.). Hierunter fallen beispielsweise das Fahren in Schlangenlinien oder das Geradeausfahren in Kurven. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt nicht jeder Fahrfehler die Annahme der relativen Fahrunsicherheit (vgl. OLG Düsseldorf DAR 80, 190), insbesondere nicht Fahrfehler, die auch nüchternen Fahrern unterlaufen (vgl. BGH VRS 36, 174). Weiter kommen als Beweisanzeichen u. a. eine starke Benommenheit, lallende verwaschene Sprache oder ein unsicherer Gang in Betracht.


Der Beschuldigte zeigte im Rahmen der Polizeikontrolle und der Blutabnahme keine alkoholtypischen Ausfallerscheinungen. Soweit der Beschuldigte ein Stop-Schild nicht beachtet haben soll, handelt es sich nicht um einen alkoholtypischen Fahrfehler, sondern um einen Fehler, der auch nüchternen Fahrern unterläuft. Zwar wird in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass ein bewusst verkehrswidriges Verhalten als Beweisanzeichen der relativen Fahrunsicherheit gewertet werden könne, wenn der Entschluss hierzu auf eine alkoholbedingte Enthemmung zurückzuführen sei (vgl. OLG Düsseldorf VM 77, 28; LG Gera DAR 96, 156 f.). Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis spricht vieles dafür, dass die versuchte Flucht des Beschuldigten vor der Polizei die Ursache für das Überfahren des Stop-Schildes war. Das mehrmalige Ändern der Fahrtrichtung stellt keine Verkehrsordnungswidrigkeit dar.

Lange

Stadge

Dr. Behringer

Beglaubigt


Justizangestellte



Vert.	Frist not.		KR/ KJA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kernt- nisi.
SB	- 6. NOV. 2008			Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI			Zah- lung
zdA	RECHTSANWALTSKANZLEI			Stel- lungn.

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (410 Gs) 3031 Pls 10195/08 (30/08) Jug Datum: 05.09.2008 ik

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

geboren am _____ in Berlin/Deutschland,
wohnhaft _____ Berlin,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Trunkenheit im Verkehr

wird der Antrag der Amtsanwaltschaft Berlin vom 18. August 2008, dem Beschuldigten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag der Amtsanwaltschaft Berlin vom 18. August 2008, dem Beschuldigten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, war abzulehnen, weil keine dringenden Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass dem Beschuldigten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Ungeeignetheit demnächst durch Urteil entzogen werden wird (§ 69 StGB).

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist eine die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigende Straftat - insoweit käme vorliegend allenfalls eine solche nach § 316 StGB in Betracht - nicht mit der die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis befuhr der Beschuldigte am 2. August 2008 gegen 04:40 Uhr mit dem Kraftfahrzeug PKW VW, amtliches Kennzeichen B-, unter anderem die Lietzenburger Straße und Uhlandstraße in 10719 Berlin, wobei er mehrfach kurzfristig seine Fahrtrichtung geändert und beim Abbiegen in die Lietzenburger Straße ein Stop-Schild missachtet haben soll. Eine dem Beschuldigten um 5:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,00 ‰ zur Zeit der Blutentnahme.

Anhaltspunkte, aufgrund derer von einer Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB ausgegangen werden könnte, sind – nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis - nicht ersichtlich.

Der Beschuldigte war nicht „absolut“ fahruntüchtig.

Eine „absolute“ Fahruntüchtigkeit liegt erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ vor.


Eine diese Grenze überschreitende Blutalkoholkonzentration lag beim Beschuldigten zum Tatzeitpunkt nicht vor. Die um 5:55 Uhr entnommene Blutprobe enthielt lediglich eine, für die Annahme einer „absoluten“ Fahruntüchtigkeit nicht ausreichende Blutalkoholkonzentration von 1,00 ‰. Aufgrund der nicht vorzunehmenden Zurückrechnung ist diese Blutalkoholkonzentration auch für den Tatzeitpunkt anzunehmen. Eine die Blutalkoholkonzentration erhöhende Zurückrechnung ist nicht vorzunehmen, da aufgrund der Angaben des Beschuldigten, er habe „kürzlich alkoholische Getränke zu sich genommen“, und mangels konkreter (dem entgegenstehender) Anhaltspunkte, aus denen sich das Trinkende ergibt, zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er kurz bevor er von den Polizeibeamten angehalten wurde, alkoholische Getränke konsumiert hat, und die Blutentnahme lediglich circa 1 Stunde 15 Minuten nach dem Anhalten durch die Polizeibeamten erfolgte.

Eine „relative“ Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten ist ebenfalls nicht anzunehmen.

Eine solche ist gegeben, wenn eine Blutalkoholkonzentration unter dem absoluten Grenzwert von 1,1 ‰ festgestellt ist und die konkreten Umstände der Tat erweisen, dass die Rauschmittelwirkung zur Fahruntüchtigkeit geführt hat. Die Fahruntüchtigkeit zum Tatzeitpunkt ist dabei anhand einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Indiztatsachen und der Umstände der konkreten Tat festzustellen.

Konkrete Umstände, aufgrund derer eine „relative“ Fahruntüchtigkeit anzunehmen wäre, sind nicht ersichtlich. Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen wurden durch die Polizeibeamten ausweislich des in der Akte befindlichen Vermerks vom 12. August 2008 nicht festgestellt. Derartige Ausfallerscheinungen sind auch dem ärztlichen Bericht des die Blutentnahme durchführenden Arztes vom 2. August 2008 nicht zu entnehmen. Hier ist vielmehr die Einschätzung „durch Alkohol leicht beeinflusst“ vermerkt. Soweit der Beschuldigte ein Stop-Schild nicht beachtet haben soll, handelt es sich nicht um einen alkoholtypischen Fahrfehler, d.h. um einen solchen, der in symptomatischer Weise auf die nach Alkoholgenuss typischerweise auftretenden Folgen hinweist, da das Nichtbeachten des Stop-Schildes auch bei nicht alkoholisierten Fahrzeugführern zu beobachten ist.

Wacker
Richterin

Ausgefertigt

Hohlmoegen
Justizsekretärin

